

2.1707
Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 M 75 S bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 M im Intell.-
Comit. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen,
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comit. Topengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 S

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 1. - 103.

Danzig, den 4. Januar.

1893.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1.

Bekanntmachung.

Die vor Kurzem fertiggestellten Strombauökonomischen Fernsprechanlagen, die in erster Reihe der Abwehr von Eisgangs- und Hochwassergefahren von den Weichsel-Niederungen dienen sollen, werden den Schutze der Anwohner der Weichsel dringend empfohlen.

Unvorsichtige oder muthwillige Beschädigungen oder Zerstörungen der Anlagen werden unnachlässig strafrechtlich verfolgt werden.

Nach § 317 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird Derjenige, welcher Handlungen begeht, die die Benutzung solcher Anlagen verhindern oder stören, mit Gefängniß nicht unter einem Monat und bis zur Dauer von drei Jahren bestraft.

Danzig, im Februar 1892.

Der Chef der Weichsel-Strombauverwaltung
Ober-Präsident, Staatsminister
von G o s s l e r.

Die Ortsvorstände beauftrage ich, diese Bekanntmachung in der Ortschaft zu veröffentlichen und jede vorkommende Beschädigung oder Zerstörung der Fernsprech-Anlagen sofort zur Anzeige zu bringen.

Danzig, den 31. Dezember 1892.

Der Landrath.

213-1571 211 w 20,-

2. **Beifuss Benutzung bei der Einkommensteuer-Deklaration** hat der Herr Landrath Dr. Seifert zu Verden ein **Wirthschaftsbuch** für Landwirthe entworfen, welches in der Verlagsbuchhandlung von König und Erhardt zu Hannover jetzt in zweiter Auflage erschienen ist. Da dieses **Wirthschaftsbuch** zweckmäßig eingerichtet ist, so empfehle ich die Anschaffung desselben.

Der Preis des Werkes beträgt:

für Theil I Hauptbuch, ausreichend auf 3 Jahre, für Wirthschaften jeder Größe 3 *Mk*

für Theil II Kassenbuch, ebenfalls ausreichend auf 3 Jahre,

Ausgabe A für kleinere Wirthschaften 2 *Mk* 50 *S*

Ausgabe B für mittlere Wirthschaften 3 *Mk* 50 *S*

Ausgabe C für größere Wirthschaften 4 *Mk* 50 *S*

Danzig, den 31. Dezember 1892.

Der Landrath.

3. Nach § 64 Absatz 2 der Bundesraths-Instruktion vom 12. Februar 1881 zum Viehseuchengesetze können aus einem wegen der Maul- und Klauenseuche unter Sperre gestellten Orte gesunde Thiere mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zum Zwecke sofortiger Abschachtung ausgeführt werden, und wenn die Erlaubniß zum Uebersühren von Vieh in einen anderen Polizeibezirk ertheilt wird, so soll die Polizeibehörde des Orts, wohin die Uebersührung erfolgt, von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, diese Benachrichtigung der anderen Polizeibehörde stets sofort zu bewirken, so daß dieselbe dort rechtzeitig, d. h. vor dem Eintreffen der Thiere eingeht, damit die betreffende Polizeibehörde in die Lage gesetzt wird, geeignete Schutzmaßregeln gegen die Gefahr der Seuchen-Einschleppung durch den Viehtransport zu treffen.

Danzig, den 31. Dezember 1892.

Der Landrath.

4. Die sämmtlichen Ortsvorstände des Kreises weise ich darauf hin, daß die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 am 1. Januar 1893 in Kraft tritt, und daß daher von diesem Zeitpunkte ab die Vorschriften des gedachten Gesetzes überall zur Anwendung zu bringen und insbesondere die Unterstützungsansprüche, welche bis zum heutigen Tage nicht erledigt worden, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 10. April 1892 zu erledigen sind.

Diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht durch die Novelle vom 10. April 1892 ausgedehnt worden ist, und welche in meiner an die Ortsvorstände erlassenen Verfügung vom 23. Juli cr. genauer bezeichnet sind, sind vom 1. Januar 1893 ab in die Gemeindefrankenversicherung aufzunehmen.

Danzig, den 31. Dezember 1892.

Der Landrath.

5. Dem Königlichen Kreisphysikus Dr. Freymuth hierselbst ist der Character als Sanitätsrath Allerhöchsten Orts verliehen worden.

Danzig, den 2. Januar 1893.

Der Landrath.

6. Die Herren Amts-Vorsteher mache ich darauf aufmerksam, daß in den Polizeistrafsachen die an Stelle der Geldbuße im Unermögensfalle festgesetzte Haft stets erst dann vollstreckt werden darf, wenn es feststeht, daß die Geldstrafe wirklich nicht beigetrieben werden kann, die vollstreckte Pfändung also fruchtlos ausgefallen ist, weil keine der Pfändung unterworfenen Gegenstände vorhanden sind, auch die Beschlagnahme etwa fälligen rückständigen Dienst- oder Arbeitslohnes nicht angängig ist.

Das Protokoll über die versuchte Pfändung und eine amtliche Bescheinigung darüber, daß die Beschlagnahme von Dienst- oder Arbeitslohn nicht stattfinden konnte, ist jedesmal den Strafakten als Beweis für die Uneinziehbarkeit der Geldstrafe beizufügen. Dieses muß auch dann geschehen, wenn die Strafvollstreckung auf Ersuchen einer andern Behörde, welche die Strafe festgesetzt hat, erfolgt, damit letztere Behörde hierdurch den Ausfall der Geldstrafe nachweisen und die Zahlung von Haftkosten begründen kann.

Danzig, den 23. Dezember 1892.

Der Landrath.

7. Der Besitzer Franz Zulewski aus Ramenstein ist zum ersten Repräsentanten der Gr. Czerniauer Entwässerungs-Genossenschaft auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und für dieses Amt eidesstattlich verpflichtet worden.

Danzig, den 28. Dezember 1892.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Bekanntmachung.

Den Guts- und Gemeinde-Vorständen mache ich hiermit bekannt, daß die Verwaltungen der fiskalischen Grundstücke die von den letzteren zu entrichtenden Deichbeiträge nicht an die Guts- oder Gemeinde-Vorsteher, in deren Bezirk diese Grundstücke belegen, zahlen, sondern direkt an die Deichkasse; daß mithin die Verwaltungen der in einzelnen Deichkatastern aufgeführten fiskalischen Grundstücke auch zur Zahlung von Deichbeiträgen nicht durch die Guts- oder Gemeinde-Vorstände aufzufordern sind.

Danzig, den 29. Dezember 1892.

Der Deichhauptmann.
Wannow.

Kleie-Versteigerung.

9. Sonnabend, den 7. Januar 1893, Vormittags 10 Uhr, im Magazin 9, am Kielgraben, öffentlicher Verkauf von Roggenkleie, Fußmehl, Brotabfällen und Hafer-Fegelaff.
Probianamt Danzig.

10. Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Gemeinde Gischlau ist erloschen. Die Sperre wird hiermit aufgehoben.

Braust, den 2. Januar 1893.

Der Amtsvorsteher.
Rathle.

11. **B e k a n n t m a c h u n g.**

In der hiesigen staatlich anerkannten Hufbeschlagsleherschmiede, welcher Seitens des Herrn Regierunags-Präsidenten in Danzig die Berechtigung zur Ausstellung von Prüfungs-Zeugnissen für Hufschmiede ertheilt worden ist, wird in der Zeit vom 9. Januar bis Ende März l. J. ein Kursus abgehalten werden.

Gesuche um Theilnahme an diesem Kursus sind bis zum 8. Januar l. Js. unter Einreichung des Lehrzeugnisses an den unterzeichneten Kreis-Ausschuß oder an den stellvertretenden Vorsitzenden der Prüfungsbehörde, Herrn Thierarzt Wagner hier selbst, zu richten.

Der Unterricht in dem Lehrkurse erfolgt unentgeltlich.

Unbemittelten Zöglingen wird eine Beihilfe zu ihrem Unterhalte während des Kursus bis zu 4 *M* pro Woche gewährt und wird ihnen außerdem das Eisenbahnfahrgeld IV. Klasse hin und zurück von der ihrem Wohnorte nächsten Eisenbahnstation vergütet.

Der entnommene Zögling kann im Laufe des Kursus jederzeit wieder entlassen werden, sobald er durch ungenügenden Fleiß oder schlechtes Betragen hierzu Veranlassung giebt.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die Schmiede auf den bevorstehenden Kursus aufmerksam zu machen und eventl. Gesuche um Theilnahme, versehen mit einer Aeußerung über die Würdigkeit und Bedürftigkeit der Antragsteller, hierher einzureichen.

Wartenburg, den 19. Dezember 1892.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

Dr. von Zaner.

12. In dem am 12. Januar, früh 10 Uhr, zu Kahlbude anstehenden Termin kommen

A. vom diesjährigen Einschlage

Schutzbez. Wallentin Jag. 2: 100 rm Buchen-Kloben u. Knüppel, 50 rm Kiefern Kloben u. Knüppel, Schutzbez. Ostroschken Jag. 3: Buchen 35 rm Schichtnuß. II. Cl., 200 rm Kloben, 20 rm Knüppel, Kiefern: 14 Stück Bauholz mit 12 fm., 9 rm Kloben pp., Jagd 20: Kiefern 80 Stück Bauholz mit 77 fm., 30 rm Kloben pp., Totalität Jag. 1, 2, 9 u 10, = 30 Stück Kiefern Bauholz, einige hundert Stangen I/III Cl., etwa 50 rm div. Brennholz.

B. vom vorjährigen Einschlage

Schutzbezirk Obersommerkau und Rehhof: einige Brennholzer, eventl. zu ermäßigter Taxe, zum Ausgebot.

Stangenwalde, den 31. Dezember 1892.

Der Forstmeister.

Nichtamtlicher Theil.

13. Eine Beamtenwitwe f. e. Kind in Pflege. H. Danzig, Mattenbuden 4, 2 Tr. Meiser.

Ein verheiratheter Stellmacher findet Stellung
Grebinnerwald bei Trutenau.

15. Stifts- und Pupillen-Capital habe ländlich zu begeben. Arnold, Kreis-Tagator.

Redakteur: F. A. Blotner in Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Topengasse 8.